

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.728.892

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3995/J-NR/2020

Wien, am 23. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Silvan, Kolleginnen und Kollegen haben am 05. November 2020 unter der Nr. **3995/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorabinformation über Covid-19-Maßnahmen an Kurz-Freund Martin Ho“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Personen, Organisationen, Institutionen, Ministerien und Behörden werden vorab über neue Coronaverordnungen und -gesetze (vor Kundmachung dieser) informiert bzw. sind in deren Erstellungsprozess eingebunden?*

Diese Frage fällt nicht in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz. Ich verweise auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 3996/J des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Gibt es aus dem Bundeskanzleramt Weisungen an andere Ministerien, dass gewisse Kreise vorab von der Erstellung neuer Coronaverordnungen und -gesetze zu informieren sind?*

- a. *Wenn ja, wer ist aller vorab zu informieren?*
- b. *Wenn ja, wer hat die jeweilige Arbeitsanleitung/Weisung erlassen?*
- 3. *Gibt es aus anderen Ministerien Anfragen bzw. die Bitte an ihr Ministerium, dass gewisse Kreise vorab von der Erstellung neuer Coronaverordnungen und -gesetze zu informieren sind?*
- c. *Wenn ja, aus welchem Ministerium und wer sollte vorab informiert werden?*

Ich verweise auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 3996/J des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zur Frage 4:

- *Wie erklären Sie sich, dass Gastronom Martin Ho bereits einen Tag vor Bekanntgabe der neuen Coronamaßnahmen durch die Regierung ein derartiges Posting auf der FB Seite seines Lokals und in Instagram absetzen kann?*

Diese Frage betrifft keinen Bereich der Vollziehung und unterliegt daher nicht dem Interpellationsrecht.

Zur Frage 5:

- *Halten Sie es generell für fair, wenn man gewissen Personenkreisen vorab Informationen über geplante Neuerungen über Coronaschutzmaßnahmen zukommen lässt oder ist dies auch aus Ihrer Sicht wettbewerbsrechtlich bedenklich?*

Dem Fragerrecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, NationalratGeschäftsordnung, 1999, 366). Bloße Meinungen und Einschätzungen sind daher kein Gegenstand des Interpellationsrechts.

Zu den Fragen 6 und 7:

- 6. *Gibt es seitens des Gastronomen Martin Ho Anfragen oder Schriftverkehr mit ihrem Ministerium in den letzten 3 Jahren?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Zweck?*
 - b. *Wenn ja, mit wem?*
- 7. *Hat ihr Ministerium in den letzten 3 Jahren Aufträge an Herrn Martin Ho oder an die Unternehmen DOTS Nussdorf GmbH, DOTS Beteiligung GmbH, DOTS Mariahilf GmbH, DOTS City GmbH (HO GALLERY), SCORE 54 GmbH, DOTS Prater GmbH (VIE I PEE),*

HOGALLERY GmbH, Chin Chin Gastronomie GmbH, One Time GmbH, DOTSU ICON GmbH, DOTS Beteiligung GmbH vergeben?

a. Wenn ja zu welchem Zweck und in welcher Höhe?

Nein.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

